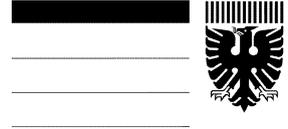


STADT AARAU



Gebührenreglement für die Entschädigung von Einsatzkosten der Feuerwehr

vom 24. März 1997



Gebührenreglement für die Entschädigung von Einsatzkosten der Feuerwehr¹

Der Einwohnerrat der Stadt Aarau, gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 23. März 1971/5. März 1996², beschliesst:

§ 1 Entschädigung für Hilfeleistung

	Grundgebühr je Einsatz Franken	Einsatzkos- ten je Stunde Franken
¹ Die Entschädigung für Einsätze beträgt:		
a) Personen		
1. Einsatz, je Person und Stunde	--.--	60.-- ³
2. Retablierung, je Person und Stunde	--.--	60.-- ⁴
3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von mindestens 3 Stunden, pro Person	25.-- ⁵	
b) Fahrzeuge und Anhänger		
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5 t	50.--	30.--
2. Feuerwehrfahrzeuge > 3,5 t bis 12 t	150.--	50.--
3. Feuerwehrfahrzeuge > 12 t	280.--	140.--
4. Autodrehleiter	560.--	140.--
5. Anhänger, wie Motorspritzen, Anhängelaternen, Schlauchanhänger u. a.	30.--	20.--

¹ Geändert durch Teilrevision vom 12. Dezember 2011, in Kraft seit 1. Februar 2012.

² SAR 580.100 (im Anhang ist § 6a Abs. 1 FwG wiedergegeben).

³ Geändert durch Teilrevision vom 12. Dezember 2011, in Kraft seit 1. Februar 2012.

⁴ Geändert durch Teilrevision vom 12. Dezember 2011, in Kraft seit 1. Februar 2012.

⁵ Geändert durch Teilrevision vom 12. Dezember 2011, in Kraft seit 1. Februar 2012.

c) Ausrüstung

1. Pressluft-Atemschutzgeräte (pro Flaschenfüllung und Gerät)	15.--	--.--
2. Langzeit-Atemschutzgeräte (pro Flaschenfüllung und Gerät)	40.--	--.--
3. Kleingeräte, wie Ventilatoren, Kettensäge, mobile Notstromaggregate usw.	--.--	20.--
4. Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen), pro Schlauch	10.--	--.--

² Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 hiervor sind die Gemeinkosten abgegolten.

³ Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.

§ 2 Fehlalarme

¹ Für den ersten Fehlalarm im Kalenderjahr werden weder Gebühren noch Kosten verrechnet.¹

² Für wiederholte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt: Fr. 1'400.-- (pauschal).²

³ Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- und Löschanlage zum zweiten und jedem weiteren Mal innerhalb eines Kalenderjahres auftritt.³

§ 3 Entschädigungen von Dienstleistungen

¹ Die Entschädigung für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen (z. B. Wachdienst, Verkehrsregelung usw.) gemäss § 1 Abs. 3 FwG wird im Einzelfall durch die Feuerwehrkommission auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.

² Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den §§ 1 und 2 dieses Reglements. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.

³ [...]⁴

§ 4 Verzicht auf Gebührenerhebung

Aus wichtigen Gründen kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.

¹ Geändert durch Teilrevision vom 12. Dezember 2011, in Kraft seit 1. Februar 2012.

² Geändert durch Teilrevision vom 12. Dezember 2011, in Kraft seit 1. Februar 2012.

³ Geändert durch Teilrevision vom 12. Dezember 2011, in Kraft seit 1. Februar 2012.

⁴ Aufgehoben durch Teilrevision vom 12. Dezember 2011, in Kraft seit 1. Februar 2012.

§ 5 Zuständigkeit für die Gebührenrechnung und Beschwerdeinstanz

Die Rechnungsstellung wird vom Feuerwehrkommandanten verfügt. Gegen diesen Entscheid kann beim Stadtrat innert 20 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift muss eine Begründung und einen Antrag enthalten.

Gegen den Entscheid des Stadtrates kann bei der Aargauischen Gebäudeversicherung¹ Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift muss eine Begründung und einen Antrag enthalten.

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird durch den Stadtrat in Kraft gesetzt.

Aarau, 24. März 1997

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES

Der Präsident
J. Omlin

Der Protokollführer
P. Woodtli

Durch den Stadtrat in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 1997.

Teilrevision vom 12. Dezember 2011

Die vom Einwohnerrat am 12. Dezember 2011 beschlossenen Änderungen treten per 1. Februar 2012 in Kraft.

DER STADTRAT

Gesetzliche Grundlage:²

§ 6a Abs. 1 Gesetz über das Feuerwehrwesen:

¹ Der Gemeinderat kann verfügen, dass die Kosten notwendiger Einsätze gedeckt werden durch:

- a) Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche und rechtswidrige Handlung oder Unterlassung veranlasst haben;
- b) Personen, denen mit dem Einsatz bei Unglücksfällen (ausgenommen Feuer-, Explosions- und Elementarereignisse) Hilfe geleistet wurde;
- c) Eigentümer der Brandmelde- oder Löschanlage bei wiederholtem Fehlalarm;
- d) Antragsteller für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen.

¹ Geändert durch Teilrevision vom 12. Dezember 2011, in Kraft seit 1. Februar 2012.

² Ergänzt durch Teilrevision vom 12. Dezember 2011, in Kraft seit 1. Februar 2012.